

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF

Z: 54 GE/98

Datum: 14. SEP. 1989

Verteilt 15.9.89 Nachkommung

WIEN, I.,

WEIHBURGGASSE 10 - 12

POSTANSCHRIFT:
 POSTFACH 213
 1011 WIEN

Unser Zeichen

Dr. D/Hu/2114/89

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

7. September 1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird - Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu o.a. Gesetzesentwurf zu übersenden.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wurde dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zugeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. Michael Neumann
PräsidentAnlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGGASSE 10-12 · 52 69 44
 POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213
 DVR: 0057746

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES,
 MIT DEM DAS FAMILIENLASTENAUSGLEICHSGESETZ 1967 GEÄNDERT WIRD.

Grundsätzlich bestehen seitens der Österreichischen Ärztekammer gegen den o.a. Gesetzesentwurf keine Einwände. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes erlauben wir uns jedoch folgende kurze Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel II:

Nach unserer Auffassung wäre eine geringfügige Korrektur des Artikels II notwendig. Die s.zt. und mit Artikel II teilweise außer Kraft gesetzte Regelung, wonach für den letzten Teil der Familienbeihilfe zwei ärztliche Untersuchungen, und zwar zwischen dem 36. und 38. Lebensmonat, sowie zwischen dem 46. und 50. Lebensmonat erforderlich sind, war medizinisch wohl begründet und im Interesse der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder. Wir haben zwar Verständnis dafür, daß durch offensichtliche Informationsschwierigkeiten entstandene Härten rückwirkend saniert werden. Die neue Regelung soll aber nicht dazu führen, daß Eltern, die ihre Kinder bereits zwischen dem 34. und 38. Lebensmonat untersuchen ließen, auf die medizinisch notwendige und sinnvolle Untersuchung zwischen dem 46. und 50. Lebensmonat im Hinblick auf die Übergangsbestimmung verzichten, da das 50. Lebensmonat bei den zuletzt geborenen Kindern des Jahrganges 1985 erst im Februar 1990 ausläuft. Wir würden daher vorschlagen, daß hinsichtlich der Kinder des Jahrganges 1984 der Artikel II jederzeit und sofort in Kraft treten kann. Hinsichtlich der Kinder des Jahrganges 1985 erscheint uns ein Inkrafttreten jedoch erst ab dem 1. März 1990 sinnvoll. Da die Kinder des Jahrganges 1985 bis 1.3.1990 auch nicht das 73. Lebensmonat vollendet haben, können durch die Aufschiebung des Inkrafttretens hier auch keine Härten entstehen.

Zu § 5 Abs.1 lit.c):

Aus Anlaß des vorliegenden Novellierungsentwurfes ersucht die Österreichische Ärztekammer unter Hinweis auf ihre Eingabe an das Bundesministerium für Finanzen vom 6. Juni 1989 dringend um folgende Klarstellung im Familienlastenausgleichsgesetz:

Gemäß § 5 Abs.1 lit.c) FLAG. bleiben Waisenpensionen und Waisenversorgungs- genüsse bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes im Zusammenhang mit dem Anspruch der Eltern auf Familienbeihilfe außer Betracht.

bitte wenden!

-2-

Nun sehen die Bestimmungen des Ärztegesetzes im § 67 Kinderunterstützungen und im § 69 Waisenunterstützungen vor. Diese Leistungsverpflichtung ist somit Teil der ärztegesetzlichen Pflichtversicherung. Empfangsberechtigte sind in manchen Bundesländern - die Wohlfahrtsfonds der einzelnen Ärztekammern sind landes-individuell geregelt - die Kinder bzw. Waisen. Es könnte nun bei einschränkender Interpretation dazu kommen, daß die Kinderunterstützung, die dem Kind zukommt, Ursache dafür ist, daß die Eltern die Familienbeihilfe verlieren.

Die Österreichische Ärztekammer hat daher im oben zitierten Schreiben an das Bundesministerium für Finanzen ihrer Auffassung Ausdruck gegeben, daß per analogiam die Kinderunterstützungen und Waisenunterstützungen an die Kinder oder Waisen nach dem Ärztegesetz als Waisenpensionen und Waisenversorgungen im Sinne des § 5 Abs.1 lit.c) FLAG. anzusehen sind.

Diese Klarstellung soll nach unserer Ansicht aus Anlaß des vorliegenden Novellierungsentwurfes auch in das FLAG. wie folgt übernommen werden:

"§ 5 Abs.1 lit.c):.....Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse sowie Kinderunterstützungen und Waisenversorgungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen"

Anlage

Schreiben der ÖÄK.v.6.6.1989 an das
BM. f. Finanzen

Wien, 7. September 1989

Dr. D/Hu. -

AUSZUG AUS DEM SCHREIBEN DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER AN DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN VOM 6. JUNI 1989:

KINDER-UND WAISENUNTERRÜTZUNG DER WOHLFAHRTSFONDS - ANSPRUCH AUF FAMILIENBEIHILFE NACH DEM FLAG.

Die Ärztekammern sind verpflichtet, über ihre Wohlfahrtsfonds gemäß § 67 Ärztegesetz für Kinder von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung eine Kinderunterstützung, gemäß § 69 Ärztegesetz für Halbwaisen, unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Kinderunterstützung eine Halbwaisen- und an Vollwaisen eine Vollwaisenversorgung auszuzahlen. Diese Leistungsverpflichtung ist Teil der ärztegesetzlichen Pflichtversicherung. Aus entsprechendem Anlaß bestehen Überlegungen in jenen Ländern, in denen Empfänger der Kinder- und Waisenunterstützungen die Empfänger der Alters- oder Invaliditäts- oder Witwen (Witwer)-versorgung sind, auf die Bestimmung umzustellen, daß die Kinder selbst Empfänger der Kinderunterstützung bzw. Waisenunterstützung sind.

Hiebei können sich nur aus § 5 Abs. 1 lit. a) FLAG. Fragen zum Anspruch der Eltern auf staatliche Familienbeihilfe für diese Kinder ergeben. Wir vertreten die Auffassung, daß die Ausnahme der Waisenpensionen und Waisenversorgungsgegenüsse aus der Anrechnung auf die zulässige eigene Einkommensgrenze der Kinder gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) FLAG. auch für die von den Ärztekammern künftig an die Kinder selbst ausbezahlten Kinder- und Waisenunterstützungen gilt.

Bei der Halbwaisen- und Vollwaisenunterstützung ergibt sich dies schon aus dem Wortlaut bzw. aus dem Umstand, daß im Einkommensteuerrecht die einschlägigen Pflichtversicherungsbereiche der Freiberuflerkammern den staatlichen Pflichtversicherungen gleichgestellt sind.

Für die Kinderunterstützung, die für Kinder von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung (in der Praxis nicht sehr häufig) ausgezahlt werden, ist anzuführen, daß sich keine Parallele im Leistungsbereich der gesetzlichen Sozialversicherungen findet. Nachdem aber der Sinn und Zweck dieser Kinderunterstützung der gleiche wie der der Halbwaisen- und Vollwaisenunterstützung ist, vertreten wir per analogiam die Auffassung, daß auch diese Kinderunterstützungen unter § 5 Abs. 1 lit. a) FLAG. zu subsumieren sind, und somit nicht als eigene Einkünfte des Kindes in Bezug auf den Anspruch der Eltern auf die staatliche Familienbeihilfe zu werten sind.